

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Mataré-Gymnasiums in Meerbusch-Büderich e.V.“ und hat seinen Sitz in Meerbusch-Büderich.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist das Mataré-Gymnasium zu unterstützen, um ihm über den Rahmen der Schulmittel hinaus die Erfüllung erzieherischer, kultureller und sozialer Aufgaben zu ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere:

- die Anschaffung von Lehrmitteln und Lehrhilfsmitteln;
- die Durchführung von Schulveranstaltungen;
- die Unterstützung von Schülern, um ihnen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen;
- die Beteiligung an Aus- und Umbau- sowie Erhaltungsmaßnahmen des Schulgebäudes und des Schulgeländes;
- die Aufrechterhaltung von Verbindungen der Schule mit ihren ehemaligen Schülern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können einzelne Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen werden. Innerhalb einer Familie ist die ständige Vertretung des Mitglieds durch ein anderes Familienmitglied zulässig.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Jahres.

Bei einem Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen wird von einer konkludenten Austrittserklärung ausgegangen, die nach vorausgegangener Mahnung durch den Vorstand bestätigt wird.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird jeweils auf ein Jahr bestellt; die vorzeitige Entlassung eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied kooptieren.

Dem Vorstand gehören der Schulleiter des Mataré-Gymnasiums und ein entsandtes Mitglied der Schulpflegschaft des Mataré-Gymnasiums an.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es bedarf nicht des Nachweises der Verhinderung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliederversammlung

Zur Neubestellung des Vorstandes und zur Entgegennahme der Jahresberichte findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung durch den Vorstand;
- b) die Wahl und Entlassung der Vorstandsmitglieder;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl des Kassenprüfers;
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist durch den Protokollführer und den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Verwendung der Vereinseinkünfte

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder sonstige Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Verwendung der Mittel bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die eingetragenen Schulfördervereine der Grundschulen in Meerbusch-Büderich, sofern sie ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Büderich, den 5.12.1969, in der Fassung vom 19.04.2012

Kontaktdaten:

Verein der Freunde und Förderer des städtischen Mataré-Gymnasiums e.V.
Niederdonker Straße 36
40667 Meerbusch

foerdereverein@matare.de